

Der Dolmetscher oder Übersetzer erhält neben der Bestellungsurkunde einen Stempel mit folgender Aufschrift:

N.N.

Vom Minister der Justiz der Deutschen
(Staatswappen Demokratischen Republik zum Dol-
der DDR) metscher/Übersetzer für die

..... Sprache bestellt
Bestellungsurkunde Nr.

Der Stempel wird zweisprachig hergestellt. Er wird dem Dolmetscher oder Übersetzer gegen Erstattung der Unkosten vom Leiter der Justizverwaltungsstelle ausgehändigt.

(3) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Dolmetscher oder Übersetzer und dem Leiter der Justizverwaltungsstelle zu unterschreiben ist.

§ 5

(1) Bei den Justizverwaltungsstellen werden Listen der gemäß § 1 zu Dolmetschern oder Übersetzern bestellten Personen nach Sprachen geordnet geführt. Jeder Dolmetscher oder Übersetzer hat sich nach der Verpflichtung mit seiner Namensunterschrift in die Liste der im Bezirk wohnhaften Dolmetscher oder Übersetzer einzutragen.

(2) Die Namen der zugelassenen Dolmetscher oder Übersetzer werden vom Ministerium der Justiz im Verfügungs- und Mitteilungsblatt bekanntgemacht.

§ 6

(1) Der Dolmetscher oder Übersetzer hat die Richtigkeit der von ihm vorgenommenen Übersetzungen jeweils durch seine Namensunterschrift unter Beifügung seines Stempels zu bestätigen.

(2) Durchschläge oder Abschriften der Übersetzungen dürfen nur in der Anzahl hergestellt werden, die das Gericht benötigt. Eine Zurückhaltung von Durchschlägen oder Abschriften der Übersetzungen durch den Dolmetscher oder Übersetzer ist nicht zulässig.

§ 7

Dolmetscher oder Übersetzer, die gemäß § 1 bestellt sind, unterstehen der Aufsicht des Ministeriums der Justiz; sie haben auf Verlangen den Beauftragten des Ministeriums der Justiz jederzeit Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen.

§ 8

Dolmetscher oder Übersetzer erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung nach Tarif A Ziff. 4 der Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes).

§ 9

(1) Die Entschädigung für Dolmetscher oder Übersetzer wird nur auf Verlangen gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach Ausführung des Auftrages bei dem zuständigen Gericht geltend gemacht wird. Dies gilt auch für die Fälle, in denen der Dolmetscher oder Übersetzer nur im Ermittlungsverfahren tätig war.

(2) Die zu gewährende Entschädigung wird durch den Kostensachbearbeiter festgesetzt. Der Ansatz kann von Amts wegen berichtigt werden.

§ 10

(1) Gegen die Festsetzung der Gebühren hat der Dolmetscher oder Übersetzer das Recht der Beschwerde. Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen beim Leiter des betreffenden Justizorgans einzulegen. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, so ist sie dem Leiter der Justizverwaltungsstelle vorzulegen. Dieser entscheidet endgültig.

(2) Gegen die Entscheidung des Kostensachbearbeiters des Obersten Gerichts ist ebenfalls die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der Haushaltssachbearbeiter des Obersten Gerichts endgültig.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 5 der Anordnung vom 20. Mär? 1956 über die Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern (GBl. I S. 296) außer Kraft; die Bestimmungen dieser Anordnung sind auf Dolmetscher und Übersetzer nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 2. August 1957

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin

Anlage

zu vorstehender Dritter
Durchführungsbestimmung (§ 4)

Ministerium der Justiz

— Der Minister — Berlin, den.....

U r k u n d e

über die Bestellung zum Dolmetscher (Übersetzer)
im Bereich der Justiz

Herr/Frau/Fräulein

geboren am: in:

wohnhaft in:

DPA Nr.: ist am.....

gemäß § 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom
2. August 1957 zum Gerichtsverfassungsgesetz (GBl. I
S. 457) zum Dolmetscher (Übersetzer) für die.....
Sprache für den Bereich der Justiz bestellt worden.

Diese Bestellung gilt für das gesamte Gebiet der
Deutschen Demokratischen Republik.

Nummer der Urkunde:

Der Minister der Justiz

(Dienstsiegel)

Arbeitsschutzanordnung 261/1.*

— Grafisches Gewerbe —

Vom 6. August 1957

Zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 261 vom
13. Oktober 1952 — Grafisches Gewerbe — (GBl.
S. 1103) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 5 erhält folgende Fassung:

„Stoppzylinderschnellpressen müssen Einrichtungen haben, die verhindern, daß Form und Walzen während des Ganges berührt werden können, oder die zwangsläufig auf die Ausrückvorrichtung so wirken,

* Arbeitsschutzanordnung 261 (GBl. 1952 S: 1103)